

Stellungnahme der Verwaltung

zur Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes (LRH) 2009 über die überörtliche Prüfung Kreise Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg (vergleichende Prüfung)

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat dem Kreis Ostholstein mit Schreiben vom 22.07.2010 die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes (LRH) 2009 über die überörtliche Prüfung Kreise Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg (vergleichende Prüfung) übersandt.

Die allgemeinen Feststellungen, Bemerkungen und Anregungen des Landesrechnungshofes werden künftig berücksichtigt.

Zu einzelnen Prüfungsmitteilungen ist folgendes zu bemerken:

II. Zusammenfassender Überblick des Prüfungsergebnisses

Zu II. Nr. 4. Soziale Beratungsstellen

Förderung der Erziehungsberatungsstellen (S. 13 u. 14)

Der Kreis hat mit den Trägern der Erziehungsberatungsstellen Ende 2009 / Anfang 2010 die Förderung der Beratungsstellen durch Abschluss entsprechender Verträge neu geregelt. Danach sind die Träger u.a. verpflichtet, Verwendungsnachweise über Fallzahlen und Betriebskosten vorzulegen. Eine landesweit einheitliche Erfassung stünde den geltenden vertraglichen Regelungen nicht entgegen.

Erziehungsberatungseinrichtungen (Seite 14)

*Zur besseren Beurteilung der Leistungserbringung und Gewährung angemessener Zuschüsse sollten die Kreise mit den **Erziehungsberatungseinrichtungen** eine einheitliche Erfassung der Fallzahlen auf Grundlage der Bundesstatistik vereinbaren. Um Überförderungen zu vermeiden, sollten in den Verwendungsnachweisen auch die jährlichen Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung angegeben werden.*

Dem vom LRH beschriebenen Ziel der Erfassung von Fallzahlen ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, ein einheitliches (Fall-) Definitionsverfahren verbindlich zu vereinbaren und umsetzen zu lassen. Dies ist bisher noch nicht gelungen.

Die jeweiligen Jahresdaten der Beratungsstellen lassen sich mit deren Einwilligung beim Statistischen Landesamt Hamburg/S-H relativ leicht abfragen. Eine „echte“ Vergleichbarkeit der Arbeit der Beratungsstellen besteht jedoch nicht, da diese eine Vielzahl unterschiedlicher Kriterien und Zählweisen entwickelt haben. Durch die neue Konstellation (Kirchenkreis Ostholstein mit zwei Beratungsstellen) könnte ein neuer Versuch der Vereinheitlichung angestrebt werden.

Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatung (Seite 14, Seite 90 ff.)

*Bei der **Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatung** sollten die Kreise die grundsätzlich vorrangige Zuständigkeit des Landes berücksichtigen.*

Das Beratungsangebot im Kreis Ostholstein ist umfangreicher als im Bericht des LRH beschrieben. Die Angebote freier Träger werden jedoch vom Kreis Ostholstein nicht finanziell gefördert. Der Kreis Ostholstein wird deshalb der Frage nachgehen, ob künftig überhaupt eigene Leistungen der Schwangerschaftsberatung erbracht werden sollen.

Weiter ergibt sich aus der amtlichen Begründung zum GDG, dass Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes insoweit subsidiär erbracht werden, als andere Stellen zur

Erbringung gesundheitlicher Leistungen verpflichtet sind. Nach SchKG hat das Land die Verpflichtung, für die Leistung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ein ausreichendes, wohnortnahes Angebot sicherzustellen. Ein entsprechendes Angebot an Beratungsstellen freier Träger ist vorhanden.

Der Hinweis des LRH wird Veranlassung sein, die Aufgabenverteilung zu überprüfen.

Zu II. 10. Kultur

15. Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion sowie

Zu III. 15.3 Volumen: Wie viel die Kreise in der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion im engeren Sinne ausgeben und wofür (S.302)

15.4 Empfehlungen: Der Weg sollte beibehalten werden, Einzelnes aber geändert werden (S. 308)

Zusammenfassende Stellungnahme zum Bereich Kultur

Im Bereich der Kultur sind einige Bemerkungen und Hinweise des Landesrechnungshofes ergangen, die in den zuständigen Gremien der Kulturstiftungen (Kuratorium und Stiftungsrat) behandelt werden.

Der vorgelegte Bericht unterstreicht, dass die Wahrnehmung der Kulturaufgaben der geprüften Kreise relativ schwierig zu vergleichen ist.. Viele der vor Ort erhobenen Daten finden sich im Bericht leider nicht wieder. Gleichwohl ist das Prüfungsergebnis insgesamt für den Kreis Ostholstein als positiv zu werten.

Die Hinweise zur Abgabe der Kreisbibliothek an die Stadt Eutin, die Erhöhung der Förderung für die Eutiner Festspiele und der Versuch der Abgabe der Eutiner Landesbibliothek sind leider sehr verkürzt, in der Vergangenheit auch bereits ausgiebig thematisiert und aus verschiedenen Gründen im Ergebnis nicht weiter verfolgt worden.

Die Verhandlungen zur verstärkten Kostenbeteiligung der Stadt Eutin und der Gemeinde Malente laufen derzeit und stehen kurz vor dem Abschluss und werden den Zuschussbedarf der Kreisbibliothek deutlich verringern. Die politischen Grundsatzentscheidungen konnten nach langer Diskussion mit den beteiligten Kommunen im Laufe dieses Jahres grundsätzlich geeinigt werden. Es bedarf noch der endgültigen Abfassung und Ratifizierung der Verträge. Eine gesetzliche Grundlage, die definieren würde, dass die Kreisbibliothek in eine andere Trägerschaft abzugeben wäre, existiert nicht. Die Trägerschaft für die Kreisbibliothek und die Eutiner Landesbibliothek ist historisch begründet und dem Landesrechnungshof auch eingehend dargestellt worden. Dem gegenüber ist die Förderung der Eutiner Festspiele durch die Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung regelmäßig auch kontrovers in der politischen Diskussion. Die Höhe der jährlichen Förderung ist mit 30.000 € auch deutlich höher als jede andere Förderung kultureller Veranstaltungen oder Einrichtungen im Kreisgebiet. Im Zeitraum der örtlichen Erhebungen des Landesrechnungshofes zu dieser Prüfung lief gerade die Spielzeit 2009 mit der bekannten Finanzkrise der Eutiner Festspiele GmbH auf ihrem Höhepunkt. Der Kreis wird seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion ausreichend gerecht, gerade für diese Spielzeit 2009 mit einer 100%igen Erhöhung der Förderung für 2009 auf insgesamt 60.000 € reagiert zu haben. Eine mögliche Erhöhung der Förderung ist die Wahrnehmung einer freiwilligen Aufgabe und selbstverständlich der politischen Diskussion vorbehalten. Eine Aufforderung des Landesrechnungshofes zur Erhöhung einer freiwilligen Ausgabe ist sicher einmalig und aus diesem Grunde auch sehr interessant für eine Diskussion. Die Möglichkeiten einer Abgabe der Eutiner Landesbibliothek ist in der Vergangenheit abschließend geprüft und erörtert worden. Gerade diese Diskussion und Prüfung mündete in die vom Landesrechnungshof an anderer Stelle als Muster für andere Kreise sehr positiv dargestellte Gründung der Stiftung Eutiner Landesbibliothek und die maßgebliche Unterstützung durch die Sparkasse Holstein mit deren Sparkassenstiftung Eutiner Landesbibliothek (vgl. 10.4 vorletzter Absatz und 10.1 letzter Absatz).

III. Einzelfeststellungen

Zu 1 Finanzlage (S. (S. 27 f.)

Zu 1.1 Die Schere hat sich geöffnet (S. 27 f.):

Die Fehlbetragsabdeckung für zwei Jahre wurde ausnahmsweise vollzogen, um für die Erörterungen zur Anpassung der Kreisumlage eine vollständige Abbildung der bis dahin aufgelaufenen Fehlbeträge zu gewährleisten. Dies war insbesondere auf eine Anforderung des kreisangehörigen Raumes im Hinblick auf die Datenaktualität zurückzuführen.

Zu 1.2 Das Maß für die eigene Stärke – die strukturelle Innenfinanzierung (S. 30):

Die Stützung der Innenfinanzierung durch Vermögensverzehr war beim Kreis Ostholstein u. a. auf die Veräußerung der Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Scharbeutz – und nicht des Jugendaufbauwerkes – zurückzuführen.

Zu 1.3 Teilweise systembedingte Gründe für den Einbruch beim Cashflow(S. 32):

Zwecks Einhaltung der Grundsätze der Haushaltswahrheit, -klarheit und -stetigkeit sollte die sog. Investitionsfiktion nach § 41 Abs. 3 Satz 4 GemHVO-Doppik nur dann Anwendung finden, wenn dies aus finanzwirtschaftlichen Erwägungen heraus zwingend geboten ist. Deckungsgleiche Sachverhalte bedürfen im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung prinzipiell einer einheitlichen Darstellung.

Die Bezeichnung „Planungsreserve“ im Bereich Soziales könnte zu missverständlichen Interpretationen führen. Es handelt sich nach Auffassung der Verwaltung vielmehr um eine Planungsabweichung.

Zu 1.4 Kreisumlage – wie hoch ist der Bedarf, was ist verhältnismäßig (S. 35 f.):

Parallel zur Anpassung der Kreisumlagenhöhe wurde gleichermaßen eine Erhöhung der Tilgungssätze begonnen, um auf das Ziel der Fristenkongruenz im Verhältnis Abschreibung zu Tilgungshöhe hinzuarbeiten.

Zu 1.7 Die Schulden verengen die wirtschaftlichen Gestaltungsspielräume (S. 44 f.):

Durch die Kennzahl Schuldendienstfähigkeit werden die finanzwirtschaftlichen Handlungszwänge unmittelbar verdeutlicht. U. a. sie war Anlass, um im Kreis Ostholstein eine strategische Trendumkehr in Gang zu setzen.

Zu 1.7 (S. 45):

Der Innenminister stellt an einen Einsatz von Finanzderivaten hohe Anforderungen. Angesichts der aktuellen Zinssituation und der begrenzten Personalressourcen war hier zunächst noch keine unmittelbare Prioritätensetzung vonnöten. Stattdessen wurden zunächst die Möglichkeiten der Kooperation ergründet.

Zu 1.10 Risiken als Folge von Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen(S. 48 ff.):

Die bezeichnete Bürgschaft wird auf ihre EU-Beihilfekonformität hin überprüft und, soweit erforderlich, in diesem Sinne angepasst.

Zu 1.12 Fazit (S.52):

Bei der Neuaufnahme und Prolongation von Investitionsdarlehen werden bereits kontinuierlich erhöhte Tilgungssätze vereinbart. Infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise werden die liquiden Mittelverfügbarkeiten zunächst wieder nennenswert sinken. Erhöhte Tilgungsleistungen sind dabei ggf. vorübergehend über den Kassenkreditbestand zu unterlegen.

Zu 1.12 (S.53):

Angesichts der Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise wird eine nochmalige Erhöhung der allgemeinen Kreisumlage in Erwägung zu ziehen sein. Für einen sachgerechten Dialog mit dem kreisangehörigen Raum stellt es sich als unabdingbar dar, zunächst über

gesicherte Ergebniszahlen aus dem ersten doppeljährigen Jahresabschluss 2009 zu verfügen.

Zu 2. Personalwirtschaft (S. 54 ff.)

Der LRH bescheinigt dem Kreis nennenswerte Erfolge bei der Senkung der Personalkosten. Damit ist auch ein erheblicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbracht worden.

Dabei sind es nicht nur Ausgliederungen von Einrichtungen gewesen, die hierzu beigetragen haben. Die Ausgliederungen, die vorgenommen wurden und zur Reduzierung der Personalausgaben und der Anzahl der Stellen geführt haben, entlasten den Haushalt auch tatsächlich und führen nicht an anderer Stelle im Haushalt zu Sachausgaben.

Viele der erarbeiteten und verwendeten Kennzahlen sind auch hilfreich für die weitere Arbeit im Vergleich mit den übrigen geprüften und noch zu prüfenden Kreisen, die u.a. auch im Projekt „Benchmarking der Kreise“ stattfinden wird.

Weniger hilfreich erscheint die vorgenommene Beschreibung eines rechnerisch möglichen Einsparpotenzials in Höhe von 4,4 Mio € für den Kreis Ostholstein auf der Basis eines angesetzten Wertes von Personalausgaben in Höhe von 76,90 € je Einwohner (der besten Kennzahl – nämlich der des Kreises Rendsburg Eckernförde). Hier hätte es – auch wegen der vom LRH selbst beschriebenen einseitigen Auswirkung einer hohen Einwohnerzahl – genügt, auf die durchschnittlichen Personalausgaben je Einwohner abzustellen und diese weiter zu betrachten auf der Grundlage der durchschnittlichen Personalausgaben je Stelle.

Bei den durchschnittlichen Personalausgaben je Einwohner liegt der Kreis leicht unter dem Durchschnitt – bei den durchschnittlichen Personalausgaben je Stelle mit 56.770 € um 1.454 € über dem Durchschnitt von 55.316 €.

Zu dem dazu unter Ziffer 2.5 angemerkten und als Ursache vermuteten hohen Anteil von Stellen des gehobenen Dienstes bzw. dem gehobenen Dienst vergleichbaren Stellen von Tarifbeschäftigten wird u.a. darauf hingewiesen, dass von den in 2008 im Stellenplan ausgewiesenen rund 82 Stellen der Entgeltgruppe 9 TVöD 67 Stellen aus der Überleitung von Vergütungs- und Fallgruppen des vergleichbar mittleren Dienstes aus dem BAT resultieren; nur 15 dieser 82 Stellen werden zu recht dem vergleichbar gehobenen Dienst zugeordnet.

Eine Reduzierung der Zahl höherwertiger Stellen führt – wie vom LRH selbst unter 2.6 im Fazit ausgeführt – zu einer Zunahme ganzheitlicher Sachbearbeitung und damit i. d. R. zu einer höheren Wertigkeit der Stellen unterhalb dieser Ebene.

Die Möglichkeit der Reduzierung dieser Gruppe von Stellen wird allerdings nach wie vor bei jeder sich bietenden Gelegenheit genauso geprüft wie Möglichkeiten der Arbeitsteilung unter Aufrechterhaltung der Effektivität.

Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass die Altersstruktur der Beschäftigten, die Fluktuation, Ausfallzeiten, der Anteil von Neueinstellungen, von Leistungsgeminderten etc. nicht ohne Auswirkungen auf die Personalkosten sind und in eine weitergehende Analyse der Ursachen für Kosten und Möglichkeiten der steuernden Beeinflussung einbezogen werden müssen und auch einbezogen werden.

Zu III. 3.2 Sozialhilfe nach dem SGB XII (Seite 74 ff.)

Eingliederungshilfe

Der LRH weist darauf hin, dass der Kreis Ostholstein sämtliche Hilfen zur Frühförderung von Kindern seit August 2007 zentral der Sozialhilfe zuordnet. Der LRH spricht in diesem Zusammenhang von einer "strategischen Entscheidung".

Diese Zuordnung stellt lediglich eine Anpassung an die geltende Rechtslage dar. Das Jugendförderungsgesetz - JuFöG - des Landes Schleswig-Holstein bestimmt in § 57 a, dass Maßnahmen der Frühförderung, die als Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII gewährt werden, unabhängig von der Art der Behinderung die Träger der Sozialhilfe erbringen. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bestimmt: Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

Zu III. 4. Soziale Beratungsstellen (Seite 85 ff.)

Schuldnerberatungsstellen (Seite 87)

Die Anregung des Landesrechnungshofes an die Kreise, sich landesweit auf einheitliche Verträge mit identischen Stundensätzen zu verständigen, wird begrüßt. Dies könnte zu einer Vereinheitlichung der Regelungen und der Handhabung führen, setzt jedoch voraus, dass sowohl zwischen den Kreisen untereinander als auch mit den Trägern der Schuldnerberatung eine Einigung zu erzielen ist.

Die vom LRH angeregte Begrenzung des geförderten Personenkreises auf die nach § 16 a SGB II und § 11 SGB XII Anspruchsberechtigten ist in den laufenden Verhandlungen zur Neugestaltung der Verträge über die Durchführung der Schuldnerberatung bereits aufgegriffen worden. Zukünftig sollen Leistungen des Kreises Ostholstein ausschließlich für Personen aus Einsatz- oder Bedarfsgemeinschaften erbracht werden, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten.

Trotz institutioneller Förderung mit einem Gesamtbetrag von aktuell 150.000,- € jährlich ist aus Sicht des Kreises Ostholstein durch die aktuellen vertraglichen Regelungen gewährleistet, dass die Förderung vom Umfang begrenzt wird und dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Schuldnerberatung berücksichtigt wird. Zum einen ist im Einzelfall ein Maximalstundensatz von 20 Stunden festgelegt worden. Zum anderen verpflichten sich die Träger, eine Mindestzahl von 1.235 Beratungsstunden zu erbringen. Wird diese Mindeststundenzahl nicht erreicht, ist der Träger zur anteiligen Rückzahlung verpflichtet.

Nach Auffassung des Kreises Ostholstein stellt der aktuelle Vertrag zur Durchführung der Schuldnerberatung auch bei institutioneller Förderung daher ausreichend sicher, dass nicht gegen den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen wird, wie dies der LRH befürchtet. Eine Prüfung der individuellen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung, wie vom LRH beschrieben, bringt aus Sicht des Kreises Ostholstein keine weiteren Vorteile, sondern erhöht durch die Einzelfallprüfungen lediglich den Aufwand und damit letztendlich die Kosten. Es werden vom Kreis Ostholstein nur Mittel für Leistungsempfänger/innen nach SGB II und SGB XII zur Verfügung gestellt. Eine individuelle Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist daher entbehrlich. Die weiteren Voraussetzungen gem. § 16 a SGB II für eine Schuldnerberatung sind vom LRH sehr eng beschrieben worden („...muss ... die Schuldnerberatung für eine Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich, d.h. unerlässlich sein“). Dies erscheint jedoch wenig zielführend, da Kerngedanke der Regelung ist, Vermittlungshemmnisse abzubauen, die einer Eingliederung entgegenstehen. Von dem Vorliegen eines Vermittlungshemmnisses kann bei Schulden in aller Regel ausgegangen werden, nicht nur bei Pfändungen oder gravierender Überschuldung.

Darüber hinaus sind angesichts der von den Trägern vorzulegenden Nachweise und der vertraglich vorgesehenen Prüfrechte des Kreises Ostholstein Doppelzahlungen an die Träger der Schuldnerberatung nicht zu befürchten.

Migrationssozialberatung (Seite 91)

Die Migrationserstberatung wird für den gesamten Kreis Ostholstein vom DRK, Kreisverband Ostholstein, mit 0,5 Stellen durchgeführt. Die Migrationserstberatung, die von erwachsenen Neuzuwanderern längstens für einen Zeitraum von drei Jahren nach Einreise

bzw. Erlangung des auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus in Anspruch genommen werden kann, wird durch das Angebot der Migrationssozialberatung ergänzt. Auch wenn Migrationserst- und Migrationssozialberatung bis auf die Zielgruppen nahezu identisch sind, scheidet es faktisch aus, dass freie Kapazitäten bei der 0,5 Stelle Migrationserstberatung entstehen, die dann für die Sozialberatung der anderen Migranten genutzt werden können.

Die Migrationssozialberatung im Kreis Ostholstein wird vom Kreis selbst mit 1,57 Stellen, ansonsten noch vom DRK, Kreisverband Ostholstein, mit 0,5 Stellen durchgeführt. Nach den Förderrichtlinien Migrationssozialberatung vom 08.01.2010 gewährt das Land Schleswig-Holstein die Zuwendungen als freiwillige Leistung. Der Landeszuschuss pro Vollzeitstelle beträgt nach Ziffer 5.3 höchstens 50.000,-€, wobei der Zuwendungsempfänger mindestens 20% der förderfähigen Aufwendungen aus Eigen- oder Drittmitteln erbringen soll. Für den Kreis Ostholstein als Träger von Migrationssozialberatungsstellen hat das Land seit 2006 einen förderfähigen Stellenanteil von 1,5 Vollzeitstellen ermittelt. Dieses ergibt einen Zuwendungsbetrag von zur Zeit 75.000,-€. Der Kreis ist also verpflichtet, bei den geförderten Stellen mindestens 20% aus Eigen- oder Drittmitteln aufzubringen, ansonsten würde das Land diese Stellen nicht fördern.

Das Personal des Kreises Ostholstein ist seit Jahrzehnten in der Migrationssozialberatung tätig und dauerhaft beim Kreis angestellt. In den vergangenen Jahren wurde im ländlich geprägten Kreis Ostholstein ein flächendeckendes, wohnortnahes Angebot an Beratungen für Migranten geschaffen. Die Migrationserstberatung kann den Bedarf alleine nicht abdecken. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, das Beratungsangebot beizubehalten. Eine Förderung aus Kreismitteln an andere Beratungsstellen erfolgt nicht.

Der Kreis Ostholstein ist darauf bedacht, die Eigenmittel so gering wie möglich zu halten. Daher werden bei zukünftigen Personalplanungen die vorgetragenen Gesichtspunkte des Landesrechnungshofes in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Zu 5.2.1 Art der Förderung

Suchtberatung (S. 99/100):

- Der Kreis regelt in seinen Verträgen mit den Trägern, dass nicht verbrauchte Mittel auf das Folgejahr zu übertragen sind. Für die jährlichen Mittelbewilligungen sind durch die Träger jeweils Budget- und Aufgabenplanungen vorzulegen. Spätestens zu dem Zeitpunkt würden nicht verbrauchte Mittel eine Anrechnung auf die Folgeförderung erfahren. Das beschriebene Problem der möglichen Überfinanzierung stellt sich seit Jahren nicht. Es ist vielmehr so, dass die Träger jedes Jahr eigene Mittel für diese originäre Kreisaufgabe einbringen. Ich verweise insoweit auf das laufende Verfahren zur Aufstockung der Mittel für den Haushalt 2011.
- Die geschlossenen Verträge in Verbindung mit den dazugehörigen Produktbeschreibungen machen entgegen der Ansicht des LRH konkrete Aussagen, welche Leistungen in welchem Umfang mit welchem Personal- und Sachaufwand zu erbringen sind und welche Einnahmen und Ausgaben der Träger den Zuschussbeträgen zugrunde lagen. Es wird in den Verträgen die Einhaltung der Qualitätsstandards des Landes Schleswig-Holstein vereinbart und definiert, was unter den jeweiligen Aufgabenfeldern zu verstehen ist. In den jährlich vorzulegenden Budgetplänen und den nach Ablauf des Förderzeitraumes einzureichenden Verwendungsnachweisen sind die aufgewendeten Mittel aufgabenbezogen nachgewiesen.

Zu 5.2.1: Bewertung und Empfehlung (S. 102)

- Im Rahmen der Aufgabenübertragung auf die Träger wurde Wert darauf gelegt, dass eine fachlich kompetente eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung erfolgt und dabei trotzdem sämtliche Rechte des Kreises erhalten bleiben. In dieser Art der Aufgabenübertragung wurde gerade der wirtschaftliche Vorteil gegenüber einer eigenen Wahrnehmung der Aufgabe durch den Kreis gesehen. Es ist nicht vorstellbar, wie bei der auch vom LRH empfohlenen Aufgabenübertragung eine umfängliche Anspruchs-

prüfung und Ermessensausübung für jeden Einzelfall durch den Kreis erfolgen soll (S. 102, 1. Absatz). Hier ist daher keine Änderung der Vorgehensweise vorgesehen.

- Die Erfahrung zeigt, dass diese Aufgabe von den Trägern zuverlässig erledigt wird und genügend Transparenz im Sinne der Anmerkungen auf S. 102, letzter Absatz, vorhanden ist.
Die Aufgabenwahrnehmung der Träger wird durch den Sozialpsychiatrischen Dienst im Rahmen von Fallweitergaben und gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung in besonders gelagerten Fällen regelmäßig überprüft und gesteuert.
- Die Aussage auf Seite 102, 2. Absatz, die großen Unterschiede in den fallbezogenen Kosten ließen darauf schließen, dass nicht alle der bisher gewährten Zuschüsse nur die angemessenen Kosten abdecken, ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen. Vielmehr stellt sich bei der Fallzahlerhebung durch den LRH die Frage nach dem Grad der Vergleichbarkeit. Es war von hier im Erhebungszeitraum nicht erkennbar, ob die erhobenen Werte aller Kreise zweifelsfrei auf ein vergleichbares Niveau gehoben wurden.

Zu 5.2.2: Leistung des Einrichtungsträgers (S. 103, letzter Absatz)

- Die Prüfbemerkung, die aufsuchende Arbeit werde mit Ausnahme der Nordmaßnahme trotz vertraglicher Vereinbarung selbst geleistet, trifft nicht zu. Die aufsuchende Arbeit wird durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises nur in besonders gelagerten Fällen und nur in dem Umfang geleistet, wie der Kostenträger, hier insbesondere die AWO für den Südkreis, mit der vom Kreis vorgehaltenen Finanzausstattung nicht mehr in der Lage dazu ist. An einer Verbesserung wird gearbeitet.
- Die Prüfbemerkung auf Seite 104, 2. Absatz, trifft auf den Kreis Ostholstein nicht zu. Die Verträge und Produktbeschreibungen definieren die erwarteten Leistungen und den geförderten Personaleinsatz.

Zu 5.2.3 Verwendungsnachweise (S. 103)

Die Prüfbemerkung zu Art und Umfang der Verwendungsnachweise (Ziff. 5.2.3) trifft auf den Kreis Ostholstein nicht zu. Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen legen die Träger über die rechtmäßige und zweckentsprechende Mittelverwendung Testate von anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor. Zusätzlich werden Tätigkeitsberichte, die Angaben zu Fallzahlen, begleitende Beschreibungen über erreichte Zielgruppen, Alter, Hintergründe und Trends zu den übernommenen Arbeitsbereichen enthalten, abgefordert und fristgerecht vorgelegt. Sanktionierungen wegen fehlender Nachweise waren in der Vergangenheit nicht erforderlich.

Zu 5.2.4 Prüfungsrechte (S. 105)

Die Prüfungsrechte des Kreises sind mit den Vertragsnovellierungen zum 01.01.2010 vollständig verankert worden.

Zu 5.5. Fazit (S. 113, i.V.m. S. 103 Abs.2)

Die Anregung des LRH über die Vereinbarung von interkommunalen Standards aller Kreise zur Vertragsgestaltung, Leistungsbeschreibung, Zuschusszahlung auf der Basis von Falleleistungsstunden und Begrenzung der Beratungsstunden zu Verbesserungen zu kommen, wird gern aufgenommen. Hierfür kann das gerade gestartete Kommunale Benchmarking der Kreise ein Einstieg sein. Selbstverständlich werden in dem Zusammenhang auch Anstrengungen unternommen, die in den Fallzahlvergleichen des LRH enthaltenen Unterschiede zwischen den Kreisen aufzuklären, wobei das oben Angesprochene zur Fallzahlenerhebung auch hier gilt.

Zu 6.2.3 Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter 3 Jahren (S. 117 ff.)

Die Versorgungsquote an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren liegt aktuell im Kreis OH unter Einbeziehung der Tagespflege bei 20,70%. Es ist derzeit nicht klar, ob eine 35%ige Versorgungsquote in der U3-Betreuung im Flächenkreis Ostholstein zur Befriedigung des Bedarfs notwendig bzw. ausreichend ist.

Zu 6.5 Vorschläge für die Bearbeitung der Kindertagespflege (S. 124 ff.)

Die Hinweise des Landesrechnungshofes werden wie folgt berücksichtigt und umgesetzt:

- Bedarfsberechnungen werden künftig in jedem Falle durchgeführt, ausgedruckt und zur Akte genommen.
- Nachweise , die bei der Bedarfsberechnung keine ausschlaggebende Rolle spielen, werden auch nicht angefordert. Dies ist z.B. bei Versicherungsnachweisen oftmals der Fall, wenn aufgrund anderer angegebener Versicherungen 3 % vom Nettoeinkommen bereits erreicht werden. Ansonsten wird auf die Vollständigkeit der Akten geachtet.
- Mehrausgaben, die die Eltern aufgrund höherer Honorare von Tagespflegepersonen haben, werden bei der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt.
- Die Auffassung des LRH, dass erhöhte Stundensätze der Tagespflegeperson zu erhöhten Erstattungen für die Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung führt, wird nicht geteilt. Sollte es zu einem derartigen Fall kommen, würde die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge abgelehnt werden.
- Da die Betreuung von Kindern in Ostholstein auch durch Tagespflegepersonen in Lübeck erfolgt, wurde eine Vereinbarung mit dem Verbund Kindertagespflege Lübeck geschlossen, wonach der örtliche Jugendhilfeträger die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Falls Tagespflegepersonen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten eine Erstattung beantragen sollten, wird ebenfalls auf eine Vereinbarung hingewirkt. Somit besteht nicht die Möglichkeit, dass es zu einer Doppelförderung kommt.
- Die Akte in 2 Teile einzuteilen ist nicht umsetzbar, da die Anträge auf Pflegeurlaubnisse in einem anderen Fachdienst bearbeitet und geführt werden. Die Anregung, die Aktenführung nach den Namen der Tagespflegeperson zu organisieren, wird aufgenommen.

Zu 7 Einführung der Doppik (S. 127 ff)

Zu 7.4.1 Anlagenbuchführung (S. 131):

Die Vermögensnachweise und dazugehörigen Wertermittlungen wurden nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten regelmäßig einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, bevor eine Übernahme in die Anlagenbuchhaltung erfolgt ist. Prüfungsmaßstab ist in aller Regel die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten des besonders werthaltigen Anlagevermögens gewesen.

Für die laufende Datenpflege in der Anlagenbuchhaltung werden vor Vollendung des ersten doppelischen Jahresabschlusses 2009 noch verbindliche Regelungen fixiert, um die nötige Datenaktualität zu gewährleisten.

Zu 7.4.2 Verbuchung laufender Geschäftsvorfälle (S. 132 f.):

Ein Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung sowie eine Stellvertretung waren bestellt. Die Prüfung der dezentralen „Buchungsvorschläge“ ist in § 11 Abs. 1 der Dienstanweisung FiBu geregelt.

Zu 7.4.2 (S. 133):

Bei der Einrichtung der dezentralen Geschäftsbuchhalter wurde unter Zugrundelegung einer jahresdurchschnittlichen Mindestbuchungszahl eine deutliche Reduzierung der betreffenden Buchungsplätze vollzogen. Im Hinblick auf Buchungsqualität und Arbeitseffizienz werden die vorhandenen Organisationsstrukturen einer kritischen Prüfung unterzogen, sobald ein Eintritt in den Routinebetrieb erfolgt ist.

Zu 7.4.2 (S. 133 f.):

Offensichtliche Zuordnungsfehler innerhalb von Teilplänen, die auf der Aggregationsebene des Fachdienstes summarisch dennoch korrekt dargestellt sind, werden bei der Erstellung eines Nachtragshaushaltsplanes zukünftig entsprechend mit berücksichtigt.

Zu 7.4.3 Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung (S. 135):

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA FiBu) wird empfehlungsgemäß überarbeitet. Innerhalb überschaubarer betraglicher Grenzen war das rechtlich nicht einschlägig normierte 4-Augen-Prinzip zugunsten eines beschleunigten Belegflusses ausgesetzt worden. Zwecks Erhöhung der Sicherheit im Finanzwesen soll die betreffende Vereinfachungsregelung nun aber aufgegeben werden, so dass für Feststellung und Anordnung bereits ab dem ersten Cent zwei Unterschriften nötig werden.

Zu 7.5.1 Prüfung und Feigabeverfahren (S. 135 f.):

Die Zertifizierung der Finanzsoftware liegt für Schleswig-Holstein vor; verfahrensspezifische Regelungen wurden in der Dienstanweisung FiBu getroffen. Umfang und Intensität der verwaltungsseitigen Prüf- und Freigaberoutinen werden innerhalb des Einführungsprojektes noch näher bestimmt und fixiert.

Zu 7.5.2 Schnittstellenproblematik (S. 136):

Die Doppiktauglichkeit vorgelagerter Fachverfahren und die Schnittstellenfrage wurden in Ostholstein frühzeitig thematisiert. Die Doppiktauglichkeit der Vorverfahren wurde vor dem Umstellungszeitpunkt durchgängig zugesichert. Die Realisierung weiterer Schnittstellen wird im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten mit Priorität verfolgt.

Zu 7.6 Resümee (S. 137):

Eine Übertragung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung an einen benachbarten Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt oder die Übernahme der dortigen FiBu-Aufgaben hätte höchste Anforderungen an die datentechnische und organisationswirtschaftliche Lösungskompetenz zur Folge. Es wäre von daher ein ausgesprochen komplexes und anspruchsvolles Gesamtprojekt. Soweit in absehbarer Zeit tiefergehende Zentralisierungsbestrebungen verfolgt werden sollten, sollte gleichwohl auch dieser Aspekt näher untersucht werden.

Zu 8. Aufgabenwahrnehmung und Personaleinsatz in der Personalverwaltung (S 138 ff.)

Sofern der LRH auf der Grundlage der Personalfälle je 1,0 VK im Jahr 2008 ein rechnerisches Wirtschaftlichkeitspotential in Höhe von 0,92 VK ermittelt, ist darauf hinzuweisen, dass der LRH selbst einleitend erklärt, eine Vergleichsbetrachtung könne eine analytische Stellenbedarfsermittlung nicht ersetzen. Darüber hinaus sind in den Bezugskreisen Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde eine hohe Anzahl von Überstunden angefallen, deren auf die Personalverwaltung entfallender Anteil nicht durch den LRH ermittelt werden konnte. Zudem wurden qualitative Aspekte der Aufgabenerledigung nicht in die Vergleichsbetrachtung einbezogen.

Zu 9: Gesundheitsämter (S. 149 ff.):

Es wird zunächst von hier festgestellt, dass das Prüfungsergebnis zum Prüfabschnitt „Gesundheitsämter“ eine erfreuliche Bestätigung der geleisteten Arbeit ist. So belegt der Kreis Ostholstein jeweils den Spitzenplatz bei den Kennzahlen: Kosten, Gebühreneinnahmen, Gebührenkalkulation, Sachmitteleinsatz, Planstellensituation, Personalkosten und Wahrnehmung der Akutaufgaben nach dem PsychKG. Der Fachdienst 3.54 gilt nach Aussage des LRH als Maßstab für Wirtschaftlichkeitspotentiale im Personalbedarf.

Zu 9.7 Vorschläge für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Gesundheitsamtes des Kreises Ostholstein (S. 164 ff.)

- Zuweisungen und Zuschüsse:

Es handelt sich um die Ausgaben für die Suchtberatung, die dem erhöhten Bedarf entsprechend bereits im Jahr 2000 aufgestockt werden mussten. Für eine belastbare vergleichende Betrachtung müssten weitere Merkmale hinzugezogen werden (hier lediglich: Kosten je Einwohner).

- Akutuntersuchungen nach dem PsychKG
Die Akutuntersuchungen nach dem PsychKG werden seit dem Jahr 2010 auch beim Kreis OH als Erstversorgung am Einsatzort gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht.
- Einschulungsuntersuchungen
Für die Durchführung der Einschulungsuntersuchungen ist die befristete Einstellung (Oktober 2010 bis Juni 2011) eines Arztes speziell für diesen Untersuchungsauftrag vorgesehen und damit die Anregung des LRH aufgegriffen worden (3. Spiegelstrich).
- Begutachtung von Tuberkuloseberichten und Röntgenbildern
Die Begutachtung von Röntgenbildern bei Tuberkuloseverdacht wird seit Jahren mit 0,02 VAK durch eine Honorarkraft erledigt .
- Gesundheitsaufseher / Hygienekontrolleure
Die nachfolgend genannten Unterschiede in der weitgehend durch gesetzliche Vorschriften geprägten Aufgabenwahrnehmung zwischen dem Kreis RD und dem Kreis OH zeigen auf, dass die Erledigung nicht mit einem geringeren Personaleinsatz leistbar ist. An anderer Stelle im Prüfbericht (siehe oben) wird dem Kreis OH zudem eine vorbildliche Rolle in Bezug auf wirtschaftlichen Personaleinsatz und –bedarf zugewiesen.
 - Im Gegensatz zum Kreis OH wird im Kreis RD die Überwachung des Chemikalienhandels nicht durch den FD Gesundheit geleistet.
 - Im Gegensatz zum Kreis OH wird im Kreis RD die Überwachung des Handels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb der Apotheken nicht durch den FD Gesundheit geleistet.
 - Der Kreis RD beschäftigt einen Umweltmediziner, der Hygienebegehungen, Stellungnahmen zu Bauanfragen, Überwachungstätigkeiten in Schwimmbädern, etc. durchführt. Diese Aufgaben werden beim Kreis OH durch die Gesundheitsaufseher und den Gesundheitsingenieur geleistet.
 - Beim Kreis RD werden die Besitzer einer Einzelwasserversorgungsanlage durch eine Verwaltungskraft betreut. Die Betreuung beinhaltet dabei lediglich die Verwaltung der Befunde und das Auffordern zur neuen Untersuchung. Die in der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Begehungen werden vom Kreis RD nicht durchgeführt. Zusätzlich erhalten die Betreiber dort auch keine Beratung bei technischen bzw. hygienischen Problemen mit ihrer Anlage. Beim Kreis OH werden die geforderten Begehungen durch die Gesundheitsaufseher durchgeführt, die die Betreiber bei auftretenden Problemen qualifiziert beraten.
 - Beim Kreis RD werden die Badegewässerprofile durch die Wasserbehörde erstellt und aktualisiert. Beim Kreis OH werden diese Arbeiten durch den FD Gesundheit geleistet.
 - Der Kreis RD ist in seiner Struktur nicht vergleichbar mit dem Kreis OH:

	Kreis RD	Kreis OH	Aufgabe
Hotels	Nur geringe Hotelanzahl	Überdurchschnittlich hohe Hotelanzahl	Überwachung der Trinkwasserqualität
Schwimmbäder	ca. 45	115	Überwachung der Hygiene und Wasserqualität inkl. Technik
Campingplätze	Nur geringe Campingplatzzahl	ca. 80	Überwachung der Hygiene und Trinkwasserqualität

Von einer Fremdvergabe der Badegewässerproben an „Honorarkräfte“ wird ebenfalls abgeraten, da zur gesundheitlichen Beurteilung der vor Ort zu ermittelnden Parameter (z. B. Cyanobakterien) sowie der Ergebnisse aus dem Analysenbericht eine entsprechende Qualifikation dringend notwendig ist.

- Vergabe der pH-Wert-Messung:
Der pH-Wert wird im Rahmen der geforderten Wassertemperaturmessung ermittelt. Dabei erfolgt die pH-Wert-Messung, aufgrund der im Kreisgebiet eingesetzten Kombi-Messsonden und -Geräte, parallel zur Temperaturmessung in einem Arbeitsschritt ohne zusätzlichen Aufwand.
Eine Vergabe, wie vom LRH angeregt, wäre hingegen mit zusätzlichen Kosten verbunden (Beauftragung eines Labors und ggf. Entnahme einer weiteren Probe). Die Vergabe der Leistung durch den Kreis Schleswig-Flensburg erfolgte anlässlich einer eigentlich fälligen Ersatzbeschaffung der für die Messung notwendigen Geräte. Die beim Kreis OH eingesetzten Materialien sind noch voll einsatzfähig.
- Probenentnahme in Badeseen (S. 165):
Der LRH empfiehlt, zukünftig die Routinebeprobung künftig auf 4 Termine je Badegewässer zu begrenzen.
Es trifft zwar zu, dass nach § 3 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4 Ziff. 1 BadegewässerVO nicht weniger als vier Proben genommen werden sollen. Durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wurde in regelmäßigen Dienstbesprechungen zur Bewertung und Einstufung der Badegewässer, insbesondere wegen der Verpflichtung zur Überwachung auf Cyanobakterien gem. § 7 BadegewässerVO, dringend angeraten, mindestens 5 Proben pro Badsaison zu untersuchen. Dieser Empfehlung wird von hier gefolgt. Bei lediglich vier Proben erhält die einzelne, insbesondere bei einer einmaligen Grenzwertüberschreitung, ein überproportionales Gewicht für die Bewertung der Badestelle. Bis zum Jahr 2008 war sogar eine 14-tägige Beprobung vorgeschrieben.

Zu 10.1 Kulturausgaben der Kreise im Vergleich (S. 167)

Bereits in der laufenden Prüfung wurde deutlich, dass die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Kultur von den Kreisen sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Eine Vergleichbarkeit herzustellen ist daher sehr schwierig.

Auf die Bildung eines Mittelwertes hat der Landesrechnungshof verzichtet. In der Schwankungsbreite der Kennzahl liegt der Kreis Ostholstein mit 7,87 € Zuschussbedarf pro Einwohner in 2008 gut (Werte von 4,30 € bis 9,02 €). Sehr lobend wird an dieser Stelle der Kreis Ostholstein mit den erfolgreichen Bemühungen erwähnt, den Zuschussbedarf insgesamt zu senken. Die Zusammenarbeit insbesondere mit der Sparkasse Holstein im Bereich der Stiftung Eutiner Landesbibliothek wird sogar als Modell für die anderen Kreise dargestellt.

Zu 10.2 Die Verwendung der Kreismittel in der Kulturarbeit (S 168)

In der tabellarischen Darstellung wird der Kreis Ostholstein gut dargestellt. Der hohe Wert bei den Büchereien resultiert aus den hier eingerechneten Trägerkosten für die Kreisbibliothek und die Eutiner Landesbibliothek. Die Vergleichbarkeit ist damit nicht gegeben. Warum die Werte der Volkshochschulförderung auf Null stehen, ist nicht nachvollziehbar. Aussagekräftiges Zahlenmaterial (Rechnungsergebnisse) lag vor.

Der Hinweis im letzten Absatz auf eigene Kulturarbeit zu verzichten und die Ausgaben nur nach dem Engagement der Einwohner auszurichten, kommt der notwendigen Komplexität des Themas Kulturförderung in einem tourismusintensiven und trotzdem strukturschwachen Kreis nicht ausreichend nach. Das vorhandene Engagement und auch der eigene Betrieb von bestimmten Einrichtungen ist teilweise historisch gewachsen, jedoch in Rückschau auf Jahrzehnte der Kulturarbeit in Ostholstein stets mit Augenmaß und angemessen angepasst und auch verändert worden. Erwähnt sei hier z. B. die Neuausrichtung des Ostholstein-Museums im Jahre 2003 und die Abgabe des Ostholstein-Museums in Neustadt i. H. an die Stadt Neustadt i. H.

Zu 10.3 Die Museen der Kreise (S. 170)

Die Aussagen zu den Museen in den Kreisen sind sehr komprimiert. Die Einleitung macht die schwierige Vergleichbarkeit der völlig unterschiedlichen Museen deutlich. Die wissenschaftliche und thematische Ausrichtung der untersuchten Museen ist sehr unterschiedlich, die Zahlen sind deshalb schwierig zu vergleichen. Gerade die unterschiedliche Ausrichtung der Museen und die unterschiedlichen Schwerpunkte machen jedoch deutlich, dass die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Kreise auch in der Praxis der Museumsarbeit funktioniert. Im Bereich der Museen geht es nicht darum, anderen Museen Besucher abzuwerben, sondern durch ein eigenes Profil Besucher zu gewinnen. Die eindrucksvollen Besucherzahlen zu den großen Hundertwasserausstellungen 2007 und 2009 im Ostholstein-Museum sind leider nicht erwähnt, tragen jedoch auch entscheidend zum Wert des Ostholstein-Museums bei und hätten mit zusammen 80.000 Besuchern sicher eine Erwähnung im Prüfbericht verdient gehabt. Die grundsätzlich richtige Ausrichtung wird vom Landesrechnungshof unter Nr. 15.4 (S. 307 Spiegelstrich 4) unterstrichen.

Zu 10.4 Die Förderung der Büchereien (S. 171)

1. Bezüglich des Vorschlages die Kreisbibliothek an die Stadt Eutin abzugeben s. o. (Einleitung). Die deutlich verstärkte Kostenbeteiligung der Gemeinde Malente und der Stadt Eutin konnte bereits erfolgreich verhandelt werden. Eine Übergabe der Einrichtung erscheint ohne gesetzliche Grundlage auch im Kontext der geführten eingehenden Verhandlungen als sehr unwahrscheinlich und würde die erzielten Verhandlungsergebnisse eher gefährden als unterstützen.

Das ab 2007 realisierte Finanzierungsmodell der Eutiner Landesbibliothek (ELB) wird wegen der damit verbundenen deutlichen Zuschussenkung des Kreises positiv bewertet und als Modell für andere Kreise gelobt (S. 169). Hierzu passt nicht, dass das Sinken des Kreiszuschusses von 2005 bis 2008 um 40% als "geringfügig" bezeichnet wird (S. 172). Auf S. 307 wird die ELB wiederum als Beispiel für ein durchaus "zweckmäßiges" Engagement eines Kreises im Sinne der "Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion" der Kreise bezeichnet. Die Aussagen des Landesrechnungshofes sind hier nicht eindeutig. Die positive Darstellung ist allerdings realistischer.

2. Die Nutzungszahlen der ELB werden S. 172 als "ernüchternd" bezeichnet, aus den referierten Zahlen wird gefolgert, dies sei "eine für eine kommunale Bücherei geringe Nutzung". Diese Bewertung ist unzureichend begründet:

Die genannten Zahlen sind z.T. nicht nachvollziehbar gerundet, und zwar in entscheidenden Punkten deutlich nach unten (Ausleihen: real 3.565 statt 3.400; Gesamtnutzer 6.484 statt 6.000).

Es wird verschwiegen, dass die Zahl der "aktiven Leser im Lesesaal" nur einen kleinen Teil der Nutzer der ELB, nämlich die mit dem historischen Altbestand arbeitenden Leser abbildet. Nicht in dieser Zahl enthalten sind diejenigen Leser, die den neueren Buchbestand in der Freihandbibliothek nutzen. Nicht enthalten sind zudem Fernnutzungen (schriftliche, telefonische, E-Mail-Anfragen, Homepageaufrufe). Die Zahl der "aktiven Leser im Lesesaal" ist daher in keiner Weise mit den Leserzahlen anderer "kommunaler Büchereien" vergleichbar. Die ELB ist primär eine Forschungsbibliothek, sie erfüllt ganz andere Aufgaben als Stadt- und Gemeindebibliotheken, und sie erfüllt diese auf andere Weise, u.a. durch eine wesentlich intensivere Beratung und Betreuung der Leser. Die Leistungen der ELB im Bereich der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse an eine breitere Öffentlichkeit einerseits (Vorträge, Ausstellungen, Publikationen) und der aktiven Förderung der Wissenschaft andererseits (Tagungen, Publikationen) wird nicht erwähnt. Widersprüchlich ist also, dass der ELB einerseits eine "wissenschaftliche Ausrichtung" attestiert wird, ihre Nutzungszahlen andererseits aber am Maßstab der auf ganz andere Lesebedürfnisse ausgerichteten öffentlichen Bibliotheken gemessen werden.

Der Bericht kommt zu dem Fazit, die ELB passe "aufgrund ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung nicht zur Kreisverwaltung. Sie sollte an ein entsprechendes Institut wie die

Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek oder an eine wissenschaftliche Bibliothek, wie die Stadtbibliothek Lübeck angegliedert werden" (S. 172).

Hier wird deutlich, dass der LRH die kulturelle Bedeutung der ELB für die Region Ostholstein nicht berücksichtigt hat. Sie ist eine in 500 Jahren historisch gewachsene, stark in der Region verwurzelte Regionalbibliothek. Auch beruht die Förderung der ELB durch die Sparkasse Holstein gerade auf dieser regionalen Verwurzelung; Folge einer Angliederung der ELB an die SHLB Kiel bzw. Stadtbibliothek Lübeck wäre daher nicht nur ein erheblicher kultureller Verlust für Ostholstein, sondern auch der Wegfall der Fördermittel der Sparkasse. Die Aussage des LRH steht damit tendenziell im Widerspruch zu seiner positiven Wertung der Förderung durch die Sparkasse Holstein als "Modell" für andere Kreise.

Zu 10.5 Die Musikschulen in den Kreisen (S. 172)

Die Darstellung der Kreismusikschule Ostholstein erfolgt insgesamt sehr positiv. Einzelhinweise zu beispielsweise regelmäßigen kleineren Gebührenerhöhungen sind durchaus erörterungswürdig. Gerade die Frage der Gebührenstabilität wurde in der Vergangenheit immer sorgfältig mit den selbstgesetzten Zielen zum Deckungsgrad betrachtet und erfolgte in der politischen Diskussion sehr bewusst und verantwortungsvoll.

Zu 10.5.1 Personalbestand und Organisation des Unterrichts (S. 172)

Die vom Landesrechnungshof gewählte Darstellung des sogenannten hauptamtlichen Personals bedarf der Erläuterung, da die bloße Zahl für die Kreismusikschule als hoch erscheint. Durch die Organisation der Kreismusikschule als Einrichtung der Stiftung zur Förderung der Kultur und Erwachsenenbildung in Ostholstein ist zunächst festzustellen, dass es verschiedene arbeitsrechtliche Beschäftigungsmodelle gibt. So sind alle Musiklehrerinnen und Musiklehrer Mitarbeiter der Stiftung, Umlagen zur VBL entfallen grundsätzlich. Wenig Mitarbeiter/innen verfügen über einen Vertrag nach TVöD. Lediglich vier sind vollbeschäftigt, 42 sind teilzeitbeschäftigt, davon 39 unter 0,5 VAK. Weitere Modelle sind Beschäftigungsverhältnisse in Anlehnung an den alten BAT. Die Personalbewirtschaftung erfolgt hier aus Sicht des Kreises sehr sparsam und sehr wirtschaftlich.

Zu 10.5.2 Nachfrage des Unterrichtsangebotes der Musikschulen (S. 173)

Positiv sticht die hohe Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Kreismusikschule heraus, ebenso die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Jahreswochenstunde. D. h. der Kreismusikschule wird ein effektiver und effizienter Unterricht attestiert. Dies resultiert aus einer hohen Quote von Gruppenunterricht.

Zu 10.5.3 Die Entwicklung der Personalausgaben (S. 173)

Die Kreismusikschule ist die einzige der untersuchten Musikschulen, die ihre Personalausgaben im Vergleich zwischen 2005 und 2008 reduzieren konnte, alle anderen haben ihre Ausgaben erhöht. Die Forderung, dass die Gebühreneinnahmen mindestens die Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter decken sollen, ist nicht realisierbar. Die Förderung der Musikschulen bleibt ein Subventionsbereich, was auch als staatliche Aufgabe verstanden wird.

Zu 10.5.4 Vergleich der Gebührenordnungen (S. 174)

Die letzte Gebührenerhöhung in der Kreismusikschule erfolgte im Jahre 2005. Ziel des Kuratoriums war neben des regelmäßigen wirtschaftlichen Betriebes der Kreismusikschule auch eine möglichst weitgehende Gebührenstabilität, um die flächendeckende Versorgung mit dem Angebot der Musikschule auch für möglichst alle Bevölkerungsschichten darzustellen. Im Vergleich der Gebühren im Landes- und Bundesdurchschnitt liegt die Kreismusikschule durchaus im Mittelfeld. Im Bereich der Gebührenstruktur für Erwachsene sind bei der Kreismusikschule die höchsten Werte zu finden. Dies unterstreicht die soziale Ausgewogenheit der Gebührenstruktur.

Zu 10.5.5 Die Entwicklung der Kreiszuschüsse (S. 176)

Bei den pädagogischen Personalausgaben liegt die Kreismusikschule im Vergleich mit Abstand am Günstigsten. Der Landesrechnungshof attestiert der Kreismusikschule neben der Musikschule Rendsburg-Eckenförde die niedrigsten Personalausgaben bezogen auf den Einwohner- und Schüler-Wert. Insgesamt ist die Kreismusikschule Ostholstein nach Auffassung des Landesrechnungshofes gut aufgestellt.

Zu 10.6 Gesamtfazit und Ausblick (S. 181)

Sehr erfreulich aus Sicht des Kreises ist die Herausstellung der Bemühungen der Stiftungsverwaltung und der Einrichtungen im Absatz zwei. Der angesprochene Kulturatlas wird gerade in Federführung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck im Rahmen eines Interreg-Projektes „kulturLINK“ zur kulturellen Flankierung und mentalen Vorbereitung der geplanten festen Beltquerung initiiert. Die Stiftungsverwaltung ist am Projekt beteiligt.

Zu 10.7 Weitere Vorschläge für die Kulturarbeit des Kreises Ostholstein (S. 182)**zu 10.7.1 Finanzierung der Kulturstiftung (S. 182)**

Im Kreis Ostholstein werden die Beteiligungsanteile an der e.on Hanse AG im Kontext mit der Wirtschaftsförderung steuerlich begünstigt eingesetzt. Die Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein ist bereits heute einer der Nutznießer dieses Modells. Da in allernächster Zeit eine Prüfung der Bestandsfähigkeit der bisherigen Strukturierung notwendig ist, wird die Empfehlung dabei mit einbezogen.

Die Aussagen des Landesrechnungshofes werden in Abstimmung und durch Federführung des Fachdienstes 1.20 aufgegriffen und geprüft.

Zu 10.7.2 Zuschüsse an Dritte (S. 183)

Die Darstellung im Prüfbericht erweckt einen falschen Eindruck. Es erfolgt eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Überprüfung von geforderten Verwendungsnachweisen, die auch in der Prüfung vor Ort von dem Prüfer positiv bemerkt wurde. In Anbetracht der teilweise geringen Einzelförderbeträge wird die bisherige Praxis auch aus verwaltungswirtschaftlicher Hinsicht beibehalten. Die Hinweise zu Rücklagen- und Besucher-/Zuschauerdarstellungen werden aufgegriffen.

Zu 10.7.3 Kreisbibliothek Eutin (S. 183)

Zu der Forderung die Kreisbibliothek an die Stadt Eutin abzugeben, vgl. die Ausführungen zu 10.4 und in der Einführung.

Die Statistik-Daten und Jahreszahlen der Kreisbibliothek sprechen für sich und zeigen, dass die Kreisbibliothek erfolgreich als Medien- und Informationsvermittler und auch als Medienkompetenztrainer und kultureller Veranstalter eine wichtige Einrichtung im Kreis Ostholstein ist.

Eine Verknüpfung bzw. ein gegeneinander Aufwiegen der kulturellen Einrichtungen Kreisbibliothek Eutin und Eutiner Festspiele sollte hier nicht angestellt werden. Eine solche Diskussion wird der Sache insgesamt nicht gerecht (vgl. S. 308).

Zu 10.7.4 Gebührensatzungen bzw. Entgeltordnungen (S. 183)

Zur Aussage der regelmäßigeren Gebührenerhöhung s. Zu 10.5.

Zu 11. Untere Bauaufsicht (S. 184 ff.)

Der LRH hat sich zum Ziel gesetzt, eine einheitliche Vergleichsbasis zu schaffen, um den Kennzahlenergebnissen auch eine entsprechende Aussagekraft zu verleihen. Die Aufgabenerledigung erfolgt in den Kreisen jedoch sehr unterschiedlich nach Umfang und Qualität.

Leider wurde die mehrfach von den Kreisen vorgetragene Anregung eines gemeinsamen Termins zur Abstimmung der Kennzahlen vom LRH nicht angenommen. Ein entspre-

chender Austausch hätte durch mehr Transparenz die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse erleichtert.

So erschließt sich z.B. nicht, wie bei der Ermittlung der Fallzahlen im Kreis Schleswig-Flensburg mindestens 1509 Anträge aus Vorgängen vor 2005 unter Beachtung der Fristen gemäß §§ 74 / 75 LBO 2004 (1 Monat / 3 Monate) im Auswertungszeitraum 2005 bis 2008 entschieden werden konnten (s. 11.10 - Fazit , S. 205).

Als Vergleichsbasis wurde das nach der LBO vorgesehene Kerngeschäft (§§ 66 ff. LBO) an Hand von gewichteten Fallzahlen untersucht. Weitere Teilaufgaben, insbesondere Bauberatungen, Sprechtag, Baukontrollen und Bauzustandsbesichtigungen, werden in dem Bericht lediglich pauschal berücksichtigt.

Die Intensität der Aufgabenerledigung dieser nicht kostendeckenden Tätigkeiten der Bauaufsichtsbehörden ist aber ein wesentlicher Faktor für die notwendige Anzahl und Auslastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für den Zuschussbedarf.

Bei schärferer Abbildung der einzelnen Aufgaben und der dafür benötigten Stellenanteile sowie einer Qualitätsmessung ergibt sich ein vergleichbareres Bild und damit auch eine bessere Steuerbarkeit.

Der Kreis Ostholstein nimmt diese Aufgaben mit einem vergleichsweise hohen Standard war. So wird z.B. ein „offenes Haus“ gepflegt, um Kunden auch außerhalb von Sprechtagen persönlich oder telefonisch zu beraten.

Der Bericht enthält zu Laufzeiten, Personalauslastung und Gebühreneinnahmen wertvolle Daten, Hinweise und Anregungen, die auch bereits umgesetzt werden:

- Die Laufzeiten wurden analysiert und eine Optimierung bereits durch eine Fachbereichsverfügung vom 30.07.2010 eingeleitet. Diese Optimierung soll durch die Neuordnung von Arbeitsabläufen im Fachbereich 6, Zeitvorgaben sowie die Definition von „Bagatellfällen“ erreicht werden.
- Es wurde ein neues Konzept zur Personalentwicklung im Fachdienst 6.63 erarbeitet, nach dem bereits zum 01.10.2010 eine Ingenieurs- und eine halbe Verwaltungsstelle sowie zum 31.03.2011 eine Technikerstelle im Fachdienst eingespart werden.
- Mittelfristig ist unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen die Einsparung einer weiteren Ingenieursstelle im 1. Quartal 2012 geplant. Möglich werden diese Einsparungen durch den geringeren Prüfaufwand der LBO 2009 sowie eine Standardabsenkung im Bereich der Baukontrollen.
- In der Organisationsverfügung Nr.70 wird die Übernahme der Denkmalpflege und der TÖB-Aufgaben im Fachdienst Bauordnung zum 01.10.2010 geregelt. Diese Maßnahme ermöglicht eine Arbeitsverdichtung durch die Einsparung einer halben Ingenieursstelle.
- Bereits vor dem Bericht des LRH wurde eine interne Gebührenrichtlinie erarbeitet. Diese wird bereits seit Jahresbeginn, mit dem Ziel den Gebührenrahmen voll auszuschöpfen und damit den Zuschussbedarf zu verringern, konsequent umgesetzt.

Das von den Landräten vereinbarte Projekt „Kommunales Benchmarking Schleswig-Holstein“ wurde am 07.09.2010 gestartet.

In der Projektgruppe Bauaufsicht der Arbeitsgemeinschaft Kreisentwicklung, Bau und Umwelt im Schleswig-Holsteinischen Landkreistag werden zur Zeit, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des LRH, Kennzahlen entwickelt, die den kontinuierlichen Prozess des Vergleichens in quantitativer und qualitativer Hinsicht ermöglichen sollen.

Zu 12. Gebäude- und Energiemanagement (S. 206 ff.)

Leider mangelt es dem Bericht an einer deutlichen Klarstellung über den tatsächlichen Erhebungszeitraum der Untersuchung. Dies wäre speziell für den Kreis Ostholstein sinnvoll gewesen. Insbesondere für die bis heute zwar förmlich, aber noch nicht endgültig vollzogene technische Abgabe der Kreisgymnasien aufgrund von nachfolgenden Bauunterhaltungs- und Brandschutzmaßnahmen entsteht ein unklares Bild über die tatsächlichen Aufgaben und Tätigkeiten des FD 6.65¹.

Die Prüfinhalte des Berichts umfassen nicht das gesamte Spektrum eines Gebäudemanagements, sondern beschränken sich auf die Aspekte der Bauunterhaltung und der allgemeinen Unterhaltungskosten sowie auf Teile des Energiemanagements.

Der Kreis Ostholstein steht danach im Vergleich mit den anderen Kreisen bei den nachfolgenden Kosten mit dem jeweils günstigsten Ergebnis da:

- Kosten für Energien bei allen Medien (S. 219)
- Personalkosten im Gebäudemanagement (S. 221)
- Gesamtkosten/m² BGF beim Kreishaus (S. 221)
- Kosten für die Gebäudereinigung fürs Kreishaus (S. 219)
- Aufwand für die Erbringung der Hausmeisterleistungen (S. 219)

Der LRH-Bericht geht in seinem Berechnungsmodell zur Personalbemessung nach dem Mittelwertverfahren für die kaufmännischen und technischen Sachbearbeiter von 109.513 qm BGF zu bewirtschaftenden Flächen aus. Angesichts der bald abgegebenen Gymnasien und der damit veränderten BGF-Flächen ist zukünftig nur mit 66.774 qm BGF zu rechnen. Bei Berücksichtigung von 12.000 qm BGF pro Planstelle, einem Zuschlag von 10 % für insgesamt 16 Objekte und einem Abschlag für reduziertes Angebot/Bereich Planung von 1,0 ergibt sich ein Personalbedarf von insgesamt 6,16 Planstellen.

Doch von dieser Personalbemessung sind lediglich die Baubetreuungsaufgaben für die 16 Liegenschaften berührt. Wichtige Aspekte des Gebäudemanagements wie das Vertragsmanagement, das Wartungsmanagement werden nur gestreift oder wie der Sachbereich Tiefbau, der Gutachterausschuss, die Veräußerung von Kreisliegenschaften, die Betreuung von unbebautem Grundbesitz oder Mietobjekten oder fachtechnische Prüfungen nicht aufgeführt.

Die energiewirtschaftlichen, teils kritischen Ausführungen des Prüfberichts sowie die zahlreichen Hinweise wurden mit Interesse zur Kenntnis genommen und sollen baldmöglichst umgesetzt werden.

Zu 13.2 Personalbestand und -ausgaben (LRH S. 247 ff.)

Der Bericht betrachtet hier nicht den tatsächlichen IST-Bestand, sondern das SOLL laut Stellenplan. Im Jahr 2008 wurde der Stellenplan angepasst, was zu der deutlichen Reduzierung von fast 2 Planstellen führte. Faktisch reduzierte sich der Stellenanteil im IST während des Zeitraumes 2005 – 2007 von 11,7 auf 11,5.

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes 2007 und des Wegfalls der Aufgaben einer Bündelungsbehörde insbes. bei den Genehmigungsverfahren zu Campingplätzen wurde weiteres Personal im Jahr 2008 abgebaut auf IST 10,54.

Tab: IST-Anzahl des Personals in der UNB

Personalbestand (Jahr)	2005	2006	2007	2008	2009
IST (VAK)	11,7	11,7	11,5	10,5	10,5

Zu bedenken ist, dass von einzelnen Mitarbeitern des Fachdienstes Aufgaben für andere Fachdienste mit übernommen werden, diese sind in der obigen Tabelle noch

¹

Am 01.09.10 sind von insg. 6 Gymnasien lediglich 4 vollständig abgegeben!

nicht herausgerechnet. Die IST-Anzahl der Mitarbeiter, welche nur die Aufgaben der UNB übernehmen, beträgt dann 10 VAK.

Der LRH bescheinigt der UNB des Kreises OH eine im Vergleich überdurchschnittlich gute Aufgabenerfüllung. Der rund 1 400 km² große Kreis OH hat nach Nordfriesland die längste Küstenlinie, mit Dünen, Stränden und Steilküsten. Er ist gekennzeichnet durch eine überdurchschnittlich große Vielfalt an Seen, Still- und Fließgewässern, die in Kerbtälern und Bachschluchten oder in anmoorige Niederungen und nährstoffreiche Auen liegen. Im Vergleich hat OH die meisten Knicks, Wälder und sonstigen Gehölzstrukturen. Dieser Reichtum an unterschiedlichen Lebensräumen bedingt eine hohe Vielfalt an Tieren und Pflanzen. Eine Konsequenz hieraus ist z.B., dass OH im Vergleich die meisten Natura 2000 Gebiete nach EU-Recht hat (40 FFH-Gebiete, 7 Vogelschutzgebiete).

Zu 13.4 Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (LRH S. 249 ff.)

Zur Feststellung des LRH, dass Aufgaben nur suboptimal erledigt werden, ist anzumerken, dass tatsächlich mit den vorhandenen Ressourcen z.Zt. nicht alle gesetzlichen Pflichtaufgaben vollumfänglich wahrgenommen werden können:

keine Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und geschützter Landschaftsbestandteile; keine generelle Kontrollen, sondern nur anlassbezogene aufgrund Anzeigen Dritter.

Zu 13.5 Freiwillige Leistungen (LRH S. 253 ff.)

Alle ehemals freiwilligen Leistungen hat der Kreistag OH mit Wirkung zum 01.01.2004 ausgesetzt. Auf die vom LRH angeführten Mitgliedsbeiträge für den „Naturpark“ hat die UNB keinen Zugriff und keinen Einfluss. Die Zuständigkeit liegt beim Fachdienst 6.61, die Beitragshöhe ergibt sich aus der Vereinssatzung.

Der LRH hat die Ausgaben für das Jahr 2008 detailliert betrachtet, für entsprechende Rückschlüsse müssen weitere Informationen eingestellt werden:

In diesem Jahr hat der FD Naturschutz dringend anstehende Reparaturen an Zäune auf kreiseigenen Flächen (rd. 15 000,- €) durchführen lassen. Der Kreis ist zur Grundstücksunterhaltung aus Gründen der Verkehrssicherung und Verpachtung verpflichtet. Laut Gesetz sollen Grundflächen im Eigentum der öffentlichen Hand den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, deshalb werden in OH die Verwaltung und die Unterhaltungskosten der kreiseigenen Grundstücke, die Naturschutzzwecken dienen, bei der UNB und in der Haushaltsstelle „Naturschutz“ geführt.

Ferner wurde in diesem Jahr die erforderliche, rechtlich gebotene Ausbesserung der Beschilderung von Schutzgebieten und –objekten umgesetzt. Diese Arbeiten treffen auch andere Kreise.

Die im LRH-Bericht aufgeführten Summen sind die im Haushalt eingestellten Gelder, nicht die tatsächlich verausgabten.

Zu 13.6 Ausschöpfen des Gebührenrahmens (LRH S. 256)

Seit gut einem Jahr wird der Gebührenrahmen auf Grundlage des zeitlichen Verwaltungsaufwandes ausgeschöpft. Die Gebührenhöhe ist seit dem gestiegen.

Im Herbst 2009 wurde aufgrund einer Prüfbemerkung des LRH bei der UNB geprüft, inwieweit die Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme von UNB-Leistungen erhöht werden können.

Im Oktober 2009 wurden neue Berechnungsbögen für die Tarifstellen Naturschutz erstellt und eingeführt. Neben den zeitlichen Verwaltungsaufwand wurde auch der wirtschaftliche Wert/Nutzen einer Genehmigung mit eingestellt.

Ab 28.12.2009 waren in Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie Gebühren nur noch nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben. Die UNB ist hieran gebunden, anderslautende landesrechtliche Bestimmungen gibt es für den Bereich „Natur-

schutz“ nicht. Die Berechnungsbögen sind deshalb seit Anfang 2010 wieder auf den reinen Verwaltungsaufwand reduziert.

Aufgrund EU rechtlicher Anforderungen haben verschiedene öffentliche Stellen FFH-Vorprüfungen und artenschutzrechtliche Gutachten vor Erlass einer behördlicher Erlaubnis vorzunehmen. Die UNB begleitet diese Aufgabe und übernimmt die inhaltliche Überprüfung. Das Ergebnis wird von der zuständigen Stelle i.d.R. übernommen. Für diese Arbeitleistung können von der UNB keine Gebühren erhoben werden.

Zu 14.7.1 Bekämpfung der Schwarzarbeit (S. 266)

Es ist erfreulich, dass der Landesrechnungshof die Wirtschaftlichkeit dieser Lösung und einen guten Kostendeckungsgrad bestätigt. Die für eine Prüfung vor einer Ausweitung genannten Kriterien wurden auch schon bei allen Wünschen nach Kooperation bzw. Anschluss an das IKZ-Modell berücksichtigt.

Zu 14.7.2 Regionalleitstellen (S. 267 ff.)

Die Verhandlungen mit der Hansestadt Lübeck wurden nicht fortgesetzt, da die gleichzeitig angestrebte Kooperation im Rettungsdienst bei der Hansestadt Lübeck keine Priorität hatte. Bei Gesprächen mit den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg bezüglich einer Rettungsdienstkooperation wurde festgestellt, dass ein Anschluss an die integrierte Regionalleitstelle Süd möglich ist. Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und Stormarn planen nunmehr intensiv den Zusammenschluss der integrierten Regionalleitstelle Süd und der Rettungsleitstelle Ostholstein.

Zu 14.7.9 Zusammenarbeit bei kleineren Aufgaben (S. 279)

Grundsätzlich wird bei Veränderungen in personeller und organisatorischer Hinsicht geprüft, ob eine Zusammenarbeit möglich ist. Bei kleineren Aufgaben steht jedoch der Aufwand bis zum Erreichen bzw. anschl. der Aufwand für die Begleitung der Kooperation im Missverhältnis zum Ergebnis. Es wird nämlich meist nur mehr Wirtschaftlichkeit und Qualität bei Kostenneutralität oder geringer Einsparrendite erreicht.

Zu 14.8 Ausblick (S. 281)

Die dargestellten Überlegungen bzw. Planungen für eine zukünftige Zusammenarbeit entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand bzw. sind unvollständig. Es gilt folgendes:

- Bildung eines Zweckverbandes der Kreise Plön, Ostholstein, Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn, der die übertragbaren Trägeraufgaben im Rettungsdienst erfüllt (z.B. Wahrnehmung aller rettungsdienstlicher Aufgaben, Durchführung von Beschaffungen, Entgeltverhandlungen mit den Krankenkassen usw.)
- Erweiterung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit der Kreise Plön, Ostholstein und der Stadt Neumünster um die Hansestadt Lübeck, wenn die Hansestadt Lübeck sich hierzu entschließt und keine anderen kommunalen Partner findet.
- Integrierte Regionalleitstelle des Kreises Ostholstein und der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn.
- Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Zensus 2011 der Kreise Plön und Ostholstein.

Im Interesse von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit befürwortet der Kreis Ostholstein über die vorstehenden Kooperationsbestrebungen auch weiterhin eine Fusion mit dem Kreis Plön.

Zu 15 Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (S. 285 ff.)

Zur Darstellung der Aufgaben, die der Kreis Ostholstein im Rahmen der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion wahrnimmt, ist darauf hinzuweisen, dass die Kreisbesoldungsstelle Ende 2005 aufgelöst und der Kreis Ostholstein die Bezügeberechnung auf die VAK übertragen hat.

Die Auffassung des LRH, dass die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion im engeren Sinne ein wichtiges Wesensmerkmal der Kreise als Selbstverwaltungskörperschaften ist und Einsparungen in diesen Bereichen einer intensiven Abwägung bedürfen, wird geteilt. Gestaltungsspielräume im Bereich der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben werden zielorientiert genutzt, in diesem Sinne hält der Kreis sein Engagement im Brandschutz durch Bau eines Feuerwehrübungsplatzes im Sinne der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion jedoch für sachgerecht.

Hinsichtlich der Empfehlung des LRH zur Trägerschaft der Kreisbibliothek zur Förderung der Eutiner Sommerspiele wird auf die Seiten 2 und 12 dieser Stellungnahme verwiesen.

Eutin, den 12.10.2010

gez.

Reinhard Sager
Landrat